

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Projektentwicklung „Ziegelwaldweg“

in Groß-Umstadt

Auftraggeber: Riedl Bau GmbH
Janek Riedl
Heinz-Friedrich-Straße 7
64380 Roßdorf

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla
Traisaer Brunnengasse 12
64367 Mühlthal
Tel.: 0176/46792029
f.golla@posteo.de



Mühlthal, den 24.04.2025



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Untersuchungsgebiet	5
2. Rechtliche Grundlagen	6
3. Methodik und Bestandserfassung	9
3.1 Datengrundlage.....	10
4. Wirkfaktoren.....	10
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	10
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
5. Abschichtung.....	12
5.1 Gebietsbeschreibung.....	12
5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen.....	17
6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)	22
6.1 Vogelarten	22
6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten.....	25
6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren).....	27
6.1.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand	34
6.1.4 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand	38
6.2 Reptilien	40
6.2.1 Methodik	40
6.2.2 Ergebnis der Bestandserfassung	40
6.3 Fledermausarten	40
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich	41
7.1 Vermeidungsmaßnahmen	41
7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	44



7.3 Kompensationsmaßnahmen	45
7.4 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)	46
8. Fazit	47
9. Quellen.....	49
10. Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung	51
10.1.1 Heckenbraunelle	51
10.1.2 Kernbeißer	53
10.1.3 Stieglitz	55
10.1.4 Gilde baumhöhlenbewohnende Fledermausarten	57



1.2 Untersuchungsgebiet

Das Vorhaben befindet sich nordöstlich von Groß-Umstadt im südhessischen Landkreis Darmstadt-Dieburg (siehe Abbildung 2). Es handelt sich um zwei Teilflächen. Die erste befindet sich im Ziegelwaldweg 13 im Garten einer ehemals genutzten Gärtnerei und ist umgeben von Wohnbebauungen. Die zweite grenzt östlich der Nr. 19 & 21 an und wurde teilweise als „Pumptrack“ verwendet. Nördlich befindet sich der Waldfriedhof und östlich grenzt der Ziegelwald - beide Flächen werden durch einen Weg getrennt - an. Das Vorhaben liegt in der Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 26, Flurstück 205/2 sowie Flurstück 208/1 und 209/1 in Groß-Umstadt (Ziegelwaldweg 13).

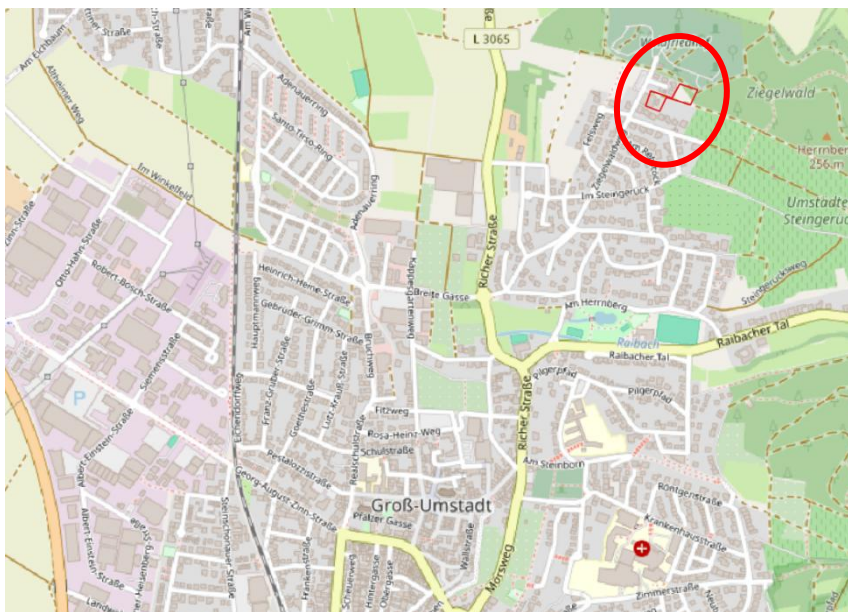


Abbildung 2 Lage des Geltungsbereichs (Quelle: OpenStreetMap)



Abbildung 3 Luftbild des Untersuchungsgebietes (Quelle: hvbg Hessen)

2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 -FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 -Vogelschutzrichtlinie- (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz in 2007 neugefasst -am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) als Art. 1 zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege -verabschiedet. Diese Neuregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben -auf diese Neuregelung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung zum **Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz BNatSchG** die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.



Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absätze 5, 6 des § 44** ergänzt:

Abs. 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen.

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*



2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. 6:

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung [...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Eingriffszulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.



Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Besonders geschützte Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die besonders geschützten Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt. Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse. Die Betrachtungsrelevanz liegt entsprechend bei den Arten des FFH-Anhang IV, welche darüber hinaus als streng (s) geschützt gelten sowie den europäischen Vogelarten.

3. Methodik und Bestandserfassung

Die fachliche Einschätzung und Bewertung erfolgte auf Grundlage einer Datenrecherche sowie mehrere Geländebegehungen. Im Zuge dieser Begehungen wurden alle Gehölze im Vorhabenbereich und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkungen der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auszuarbeiten. Die vorliegende gutachterliche Einschätzung soll der Feststellung dienen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 bis 4 verursacht werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.



3.1 Datengrundlage

Das regionale oder örtliche Vorkommen seltener, wertgebender und geschützter Arten (Vogelarten und FFH-Anhang IV) kann meist im Vorfeld durch Literaturrecherche oder Abfrage entsprechender Portale im Internet festgestellt oder zumindest eingegrenzt werden. Für die Literaturrecherche wurden vornehmlich folgende Internetportale genutzt:

- Artendaten aus der zentralen natis-Datenbank des Landes Hessen „Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie; Abteilung Naturschutz“
- Ornitho.de
- Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit Brutvogelatlas

Als Datengrundlage wurden die Begehungen an folgenden Terminen verwendet:

- Begehung durch Felix Golla, am 23.01., 09.04., 14.04.2025

4. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Biotopverluste
- Bodenverdichtung
- Lärm- und Schadstoffemissionen

Für Die Baufeldfreimachung werden die gärtnerisch genutzten Flächen abgeschoben und mit einem Schotter/Kiesgemisch aufgefüllt und teilweise betoniert. Aufgrund der Baumaßnahme kommt es temporär zu Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen (Baustellenverkehr und Rüttler). Des Weiteren werden Gehölze (Thuja, Zypressen und Kirschlorbeer) gerodet.



4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind:

- Flächenversiegelung
- Flächenzerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Biotopverluste

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist ein teilweise, dauerhafter Biotopverlust der gärtnerisch genutzten Flächen zu verzeichnen. Bei der dauerhaften Inanspruchnahme findet meist eine Versiegelung der Flächen statt und diese verliert ihre bisherige Funktion für Tiere, Pflanzen und Boden. Durch den regelmäßigen Verkehr kann es zu Störungen in der Tierwelt kommen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff-/ Lärmimmissionen
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko

Aufgrund der Nutzung durch PKWs und Beleuchtungen kommt es zu erhöhten Schad- und Lärmimmissionen. Diese bilden eine Störquelle (visuell und auditiv) für die angrenzenden Biotope, v.a. für die Tierwelt.



5. Abschichtung

5.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet ist in zwei Teilbereich unterteilt. Der erste Teilbereich befindet sich hinter dem Wohngebäude im Ziegelwaldweg 13 in der ehemals genutzten Gärtnerei. Hier befinden sich noch Gewächshäuser in unterschiedlicher Dimensionierung (siehe Abbildung 4 & Abbildung 5). Des Weiteren konnten Beete außerhalb dieser Gebäude angetroffen werden. Das Gebiet ist hinsichtlich Arten durch primär nicht heimische Arten gekennzeichnet und wurde nicht näher bestimmt. Ein kleiner Bereich, im Nordosten des Vorhabenbereichs, wurde als Privatgarten genutzt und unterliegt einer regelmäßigen Mahd. Des Weiteren befindet sich hier ein Trampolin, welches in den Boden eingelassen wurde. Die Wiese ist arten- und strukturarm ausgebildet und lässt klassische Gartenarten wie Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Habichtskraut (*Hieracium spec.*) erkennen. Gehölze konnten lediglich eine Zypressenreihe (siehe Abbildung 6) sowie eine Kirschlorbeerreihe (siehe Abbildung 7) konstatiert werden.

Teilbereich 2 ist direkt angrenzend an die Nr. 19 und 21 im Osten der Wohnbebauung und gekennzeichnet durch einen Pumptrail für Mountainbikes. Die Wiese weist folgende Arten häufig auf: Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), häufig konnten Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) und an trockeneren Standorten Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) angetroffen werden (siehe Abbildung 11). Vereinzelt konnten Fetthenne (*Sedum spec.*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) und Richtung Holzbestand im Norden Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) sowie Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*) angetroffen werden. An einem Pumptrailelement steht ein Bottich der mit Wasser gefüllt war. Südlich verläuft eine Thuja-/Zypressenhecke und nördlich wird der Geltungsbereich durch eine Kirschbaumreihe, mit BhD 10-45 cm und teilweise abgängig, begleitet (siehe Abbildung 9 & Abbildung 10). Direkt angrenzend an die Kirschbäume befindet sich ein Waldweg der durch eine Eichenallee umschlossen ist (siehe Abbildung 13).



Abbildung 4 Gewächshaus und privater Gartenbereich



Abbildung 5 Eindruck der Gewächshäuser



Abbildung 6 Eindruck Teilbereich 1 mit Zypressenreihe



Abbildung 7 Kirschlorbeerhecke



Abbildung 8 Übersicht Teilbereich 2



Abbildung 9 Kirschreihe entlang der Grundstücksgrenze



Abbildung 10 fortlaufende Kirschenreihe



Abbildung 11 trockener Standort mit Zypressen-Wolfsmilch



Abbildung 12 mäßig frischer Standort mit Gundermann im Vordergrund



Abbildung 13 Eichenallee

5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von ausschließlich terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen durch Wegfall an Vegetation direkte Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen sind hier die Wiesenfläche mit Habitatelementen (Pumptraiielelemente) und deren Randstrukturen in Form von Gehölzen als potenziellen Lebensraum zu nennen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, deren



Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind.

Nachfolgend wird die Betrachtungsrelevanz unterschiedlicher Artengruppen dargestellt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kann aufgrund fehlender geeigneter Standortbedingungen, für diese sensiblen Arten, ausgeschlossen werden. Die Haselmaus benötigt Haselsträucher in Kombination mit großflächiger Brombeere und vereinzelt Birken. Der Feldhamster ist als typischer Bewohner der offenen Feldlandschaft auf tiefgründige Löss- und Lehmböden angewiesen. Dort besiedelt er bevorzugt Klee- und Luzernfelder mit direktem Anschluss zu Getreide.

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Fledermausarten

Im Vorhabenbereich sind nutzbare, potentielle Quartiere (Baumhöhlen) somit besteht für die Teilgruppe der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten eine Betrachtungsrelevanz.

Die Teilgruppe der hausbewohnenden Arten ist im Vorhabenbereich nicht auszuschließen. Habitatstrukturen wie das vorhandene Bestandsgebäude in Teilgeltungsbereich 1 bieten Fledermäuse ein Potenzial an Sommerquartieren (Tagesquartier) – dieses bleibt erhalten. Eine Nutzung der Gewächshäuser ist ausgeschlossen, hier konnten keine Hinweise erbracht werden. Somit besteht für die Teilgruppe der hausbewohnenden Arten keine Betrachtungsrelevanz. Die Gartenfläche bietet beiden Artgruppen ein potentielles Teilnahrungshabitat.

Vogelarten

Für die Gruppe der Vogelarten besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und/oder Mauereidechse (*Podarcis muralis*) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vor allem die Mauerstrukturen des Nachbargrundstückes entlang des Zubringerweges (siehe Abbildung 14) sowie die Pumprailelemente innerhalb des Vorhabenbereichs (siehe Abbildung 15) bieten potentielle Lebens- und Fortpflanzungsstätten in Form von geeigneten Sonnenplätzen und grabfähiges, drainiertes Substrat für die Eiablage und -entwicklung. Auch geeignete Jagd- und Nahrungshabitate können hier angetroffen werden.

Für die Eidechsen besteht eine Betrachtungsrelevanz.



Abbildung 14 Mauer entlang des Zubringers



Abbildung 15 vertikale Strukturen durch Pumptralelemente

Amphibien

Im Vorhabenbereich sind keine benötigten Habitatstrukturen in Form von natürlichen Gewässern vorhanden. Es wurde lediglich ein Bottich, der mit Wasser gefüllt war, angetroffen. Dort befand sich ein Individuum eines Teichfrosches. Dieses künstliche „Gewässer“ bietet keinen dauerhaften Lebensraum für streng geschützte Arten (FFH-Anhang IV). Der Teichfrosch unterliegt als besonders geschützte Art nicht den Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG. Als Landlebensraum fehlen essentielle Habitatstrukturen in Form von Totholz, Stubben und grabbarer Waldboden. Der Boden ist teilweise sandig bis lehmig und bietet kein geeignetes



Überwinterungshabitat. Nach der Baumaßnahme ist ein Überwandern der Fläche weiterhin möglich. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.



Abbildung 16 Bottich mit Wasser und Teichfrosch

Libellen

Für diese Artgruppe fehlen Habitatstrukturen in Form von Still- und/oder langsam fließenden, naturnahen Gewässern. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Tagfalter

Für die streng geschützten Tag- und Nachtfalter fehlen die essentiellen Nahrungs- und Fortpflanzungspflanzen. Folgende Verbindungen von Falter und Pflanze konnten im Untersuchungsraum nicht angetroffen werden:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) = nicht saure Ampfer-Arten: v.a. Stumpfbblätteriger (*Rumex obtusifolius*), Krauser (*R. crispus*) und Fluss-Ampfer (*R. hydrolapathum*)
- Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) = Thymian (*Thymus spec.*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)



- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) = Nachtkerze (*Oenothera spec.*),
Weidenröschen (*Epilobium spec.*)

Somit besteht keine weitere Betrachtungsrelevanz.

xylobionte Käfer

Vorkommen artenschutzrechtlicher Arten wie Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Laubbäume in der Zerfallsphase fehlen) auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Pflanzen

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Betrachtungsrelevanz besteht für folgende Art(en)gruppe(n):

- Vogelarten (Frei und Höhlenbrüter)
- Reptilien (Mauer- und Zauneidechse)
- Baumhöhlengebundene Fledermausarten



6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Artengruppen, wo sich eine detaillierte Betrachtungsrelevanz ergeben hat, bewertet. Dabei wird beleuchtet, ob die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung einzuschätzen ist.

6.1 Vogelarten

Die Gruppe der Vögel wird nach Artgruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung in Gilden zusammengefasst werden können. Für 20 Arten mit einem landesweit „günstigen“ Erhaltungszustand wurde die Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange tabellarisch durchgeführt. Für den Stieglitz mit einem in Hessen „ungünstig- unzureichenden“ wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Vogelarten mit einem „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand finden derzeit im Vorhabensbereich keine geeigneten Bedingungen zum Brüten und kommen lediglich als Nahrungsgast vor.

Vogelgilde (Gehölz)-freibrüter

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und meist auch dies jedes Jahr aufs Neue. Im Untersuchungsgebiet befinden sich innerhalb der Gehölze entsprechendes Habitatpotential, so dass von einer Nutzung der Strukturen als Fortpflanzungsstätte auszugehen ist.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.



Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V1 Erhalt des Baumbestandes
- V2 Schutz des Baumbestandes
- V3 Rodung von Bäumen und Gebüsch
- K1 Heimische Gehölze

Vogelgilde Gehölzhöhlenbrüter

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. Augenscheinlich konnten keine Höhlen in den umgebenden Gehölzen innerhalb des Vorhabenbereichs konstatiert werden. Die Arten kommen innerhalb des Vorhabenbereichs als Nahrungsgäste vor.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V1 Erhalt des Baumbestandes
- V2 Schutz des Baumbestandes
- V3 Rodung von Bäumen und Gebüsch
- K1 Heimische Gehölze

Vogelgilde Bodenbrüter

Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Überreste von Nestern oder Eierschalen gesichtet, welche Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen geben könnten. Aufgrund der örtlichen Lage und dem Vorkommen von Katzen, ist eine Anwesenheit von Bodenbrütern unwahrscheinlich.



Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Greifvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Horste von bspw. Mäusebussard konstatiert werden. Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Trägerbäume für die Anlage von Horsten vorhanden. Eine Nutzung des Areals als Teilnahrungshabitat ist denkbar. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Eulen

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine großen Baumfreibrüternester oder Horste, auf die die Waldohreule - als Sekundärnutzer - angewiesen ist. Mit Fehlen von großen geeigneten Baumhöhlen ist ein Vorkommen des Waldkauzes auszuschließen. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotop gebundenen Arten Raufußkauz und Sperlingskauz kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Uhu der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Auch der Steinkauz als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen und die Schleiereule als Gebäudebrüter (Scheunen) finden im Plangebiet nachweislich keine nutzbaren Bruthabitatsstrukturen vor. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Teilnahrungshabitat ist für einige der genannten Eulenarten durchaus möglich. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Wassergebundene Vogelarten

Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Wasserflächen und Strukturen wie Brücken vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.



6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

Die in nachfolgender Tabelle 1 angegebenen Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung nachgewiesen bzw. sind nach Art und Ausstattung des Gebiets potenzielle Brutvögel. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabenbereichs im Verhältnis zu den tatsächlichen Raumansprüchen der vorkommenden Vogelarten, liegen die Schwerpunkte der Reviere außerhalb des Gebiets.

Tabelle 1: Vogelarten im Plangebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	pBV	-	-	> 6.000	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	NG	-	-	> 6.000	-	
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	N	pBV	3	3	> 6.000	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	NG	-	-	> 6.000	-	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	NG	-	-	> 6.000	-	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	gelb
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	N	pBV	-	-	> 6.000	-	gelb
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	grün
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	NG	-	-	> 6.000	-	grün
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	grün
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	grün
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	N	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	grün
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	gelb
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	P	pBV	-	3	> 6.000	-	rot
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	NG	-	-	4.000–6.000	-	gelb
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	pBV	-	-	> 6.000	-	grün

Status

pBV: potenzieller Brutvogel
 NG: Nahrungsgast

Rote Liste

V: Vorwarnliste
 3: gefährdet

EHZ: Erhaltungszustand

grün = günstig
 gelb = ungünstig - unzureichend
 rot = ungünstig-schlecht

VS-RL

I: Anhang 1



6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tabelle 2: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3 K1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§		x		Die Art brütet an Gebäuden, diese bleiben erhalten. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	x	x	x	Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung	V1 V2 V3 K1



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
						und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3 K1
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3 K1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche	V1 V2 V3



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
						Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	K1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3 K1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3 K1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung	V1 V2 V3 K1



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
						und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§		x		Die Art brütet an Gebäuden, diese bleiben erhalten. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabensbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3 K1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabensbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles	V1 V2 V3 K1



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
						Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3 K1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3 K1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		x		kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5)	V1 V2 V3



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
						BNatSchG ist gegeben	K1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3 K1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3 K1
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3 K1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung	V1



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
						während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V2 V3 K1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3 K1

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG



6.1.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Tabelle 3 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Elster	<i>Pica pica</i>	§		x		Einzelfallbetrachtung entfällt, da kein Neststandort determiniert wurde und der Vorhabensbereich ausschließlich als potentielles Teilnahrungshabitat fungiert. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3 K1
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	§		x		Einzelfallbetrachtung entfällt, da innerhalb des Untersuchungsgebiets nachweislich keine Fortpflanzungsstätten vorhanden sind (Nester in Koniferen und immergrünen	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
						Gewächsen wie Efeu) der Vorhabenbereich fungiert ausschließlich als potientiell Teilnahrungshabitat. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	x	x	x	Einzelfallprüfung	V1 V2 V3 K1
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	§	x	x	x	Einzelfallprüfung	V1 V2 V3 K1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§		x		Einzelfallbetrachtung entfällt, da nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine	V1 V2 V3



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
						Fortpflanzungsstätten vorhanden sind (ausgeformte Höhlen in Gehölzen). Potentielles Teilnahrungshabitat. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	K1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§		§		Einzelfallbetrachtung entfällt, da innerhalb des Untersuchungsgebiets nachweislich keine Fortpflanzungsstätten (Gebäude, Krähen- und Elsternester) vorhanden sind und der Vorhabenbereich ausschließlich als potentielles Teilnahrungshabitat fungiert. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
						Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG

§§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG



6.1.4 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Tabelle 4 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	§		x		Einzelfallbetrachtung entfällt, da innerhalb des Untersuchungsgebiets nachweislich keine Fortpflanzungsstätten (Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen, Bspw. Hainbuchenhecken) vorhanden sind und der Vorhabenbereich ausschließlich als potentiell Teilnahrungshabitat fungiert. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§		x		Einzelfallbetrachtung entfällt, da innerhalb	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
						des Untersuchungsgebiets nachweislich keine Fortpflanzungsstätten (Nest bevorzugt in Koniferen) vorhanden sind und der Vorhabensbereich ausschließlich als potentiell Teilnahrungshabitat fungiert. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	x	x	x	Einzelfallprüfung	V1 V2 V3 K1

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG



6.2 Reptilien

6.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Reptilien im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 2 Übersichtsbegehungen durchgeführt. Diese erfolgten innerhalb der Hauptaktivitätsphase der potenziell vorkommenden Arten nach der Methodik von LAUFER (2014). Alle Begehungen fanden bei geeigneter Witterung in den Vormittags- und Nachmittagsstunden statt, um möglichst viele Individuen in der Aufwärm- und Jagdphase zu erfassen. Auf dem Gelände wurden alle für Reptilien relevanten Strukturen begangen und wo möglich Steine, liegendes Holz etc. umgedreht.

Tabelle 5 Begehungstermine und Witterung Reptilien

Begehungen	Witterung
09.04.2025	17°C, sonnig, vereinzelt Wolken, windstill
14.04.2025	20°C, vereinzelt Wolken, leichter Wind

6.2.2 Ergebnis der Bestandserfassung

Es konnten keine Individuen konstatiert werden. Es ist nicht zu ermitteln warum ein Nachweis von Eidechsen ausblieb. Trotz geeigneter Habitatverhältnisse für potentielle Lebens- und Fortpflanzungsstätten in Form von geeigneten Sonnenplätzen und grabfähiges, drainiertes Substrat für die Eiablage und -entwicklung.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind somit ausgeschlossen.

6.3 Fledermausarten

Es besteht potenzieller Lebensraum für die Gilde der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten innerhalb der Habitatbäume im Grenzbereich des Geltungsbereiches. (siehe Abbildung 18). Dort sind Rindenabplatzungen vorhanden, die als Tagesquartier fungieren könnten (siehe Abbildung 17). Somit leitet sich eine mögliche Betroffenheit für diese Artgruppe ab.



Abbildung 17 Rindenabplatzungen an Kirsche mit Potential als Tagesquartier für Fledermäuse

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe der Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Baumhöhlen, da keine konkreten Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Erhalt des Baumbestandes

V2 Schutz des Baumbestandes

V4 Beschränkung der Rodungszeit für Habitatbäume

V5 Minimierung von Lockeffekten für Insekten

CEF 2 Nistkästen für Fledermausarten (nur bei Rodung von Habitatbäumen)

K1 Heimische Gehölze

H1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen



b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs-oder Ruhestätte abzielen

c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

V1 Erhalt des Baumbestandes

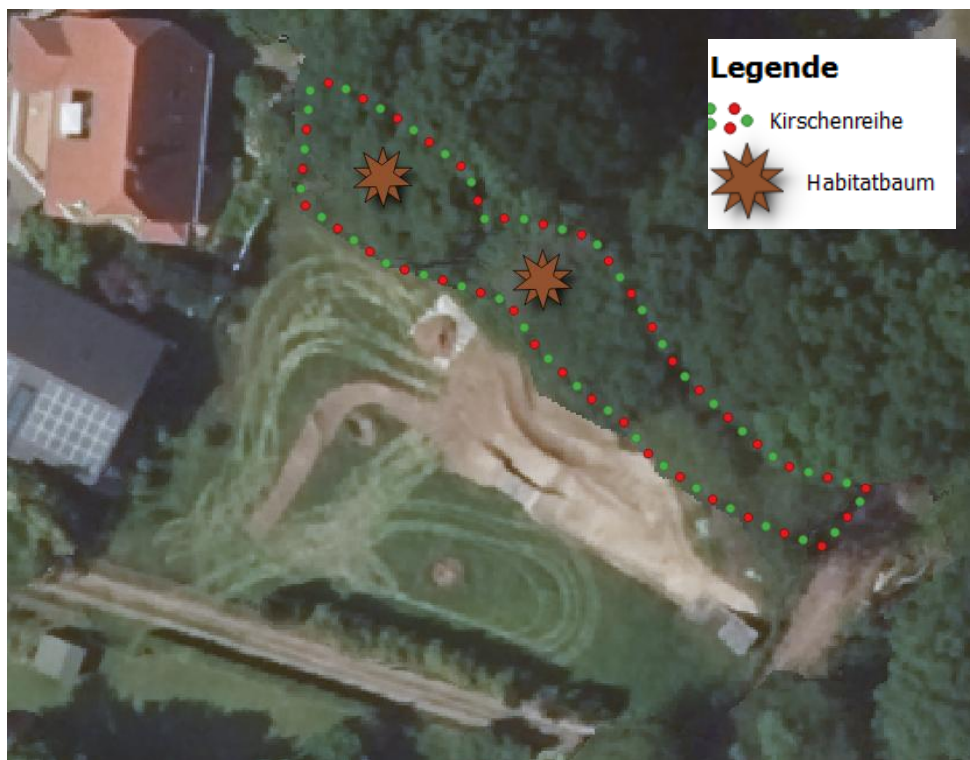


Abbildung 18 Kirschenreihe und Habitatbäume

Nach sorgfältiger Planung muss geprüft werden, ob der Erhalt der Kirschenreihe umsetzbar ist. Dabei ist zu erwähnen, dass laut BNatSchG § 1 Absatz 6 ein Erhalt von Gehölzstrukturen anzustreben und vorzuziehen ist, anstatt einer Neupflanzung. Ist ein Erhalt nicht möglich greift die Kompensationsmaßnahme „K1 Heimische Gehölze“. Ist der Erhalt möglich greift zusätzlich:

V2 Schutz des Baumbestandes

Die Kirschen müssen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 während der Baumaßnahme geschützt werden und dürfen lediglich im notwendigen Maß zurückgeschnitten werden.



V3 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Dies gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände wie Brombeerhecken.

V4 Beschränkung der Rodungszeit für Habitatbäume

Die Rodung von Höhlenbäumen hat außerhalb der Brut- und Setzzeit zu erfolgen. Es ist nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen in dieser Zeit von Fledermausarten als Schlafplatz genutzt werden können. Somit kann die Fällung erst nach der Aufsuchung der Winterquartiere erfolgen. Als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 15 November bis 28. Februar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermausarten (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermausarten angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen. Werden Fledermäuse angetroffen ist die jeweilige Höhlenöffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Die Kontrolle ist dann zwei Tage später zu wiederholen; bei anhaltend schlechter Witterung ist die Kontrollphase entsprechend zeitlich auszudehnen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

V5 Minimierung von Lockefferen für Insekten

Für die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (maximal 2.700 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockefferen für Insekten zulässig. Diese sind so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen anstrahlen. Lampen mit nach oben offenem Glasgehäuse sind nicht zu verwenden.

V6 Sicherung von Austauschfunktionen für Kleinsäuger

Bei Zäunen ist zwischen Zaununterkante und Boden ein Abstand von mindestens 15 cm einzuhalten. Die Errichtung von durchgehend geschlossenen Mauersockeln ist unzulässig.

V7 Verschluss von Bohrlöchern

Alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen, sind unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.



7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gem. §44 Abs. 5 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

CEF1 Nistkästen für höhlenbewohnende Vogelarten (nur bei Rodung von Habitatbäumen)

Der eingriffsbedingte Verlust von potentiellen Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern ist durch das Anbringen künstlicher Nisthilfen auszugleichen. Die Maßnahme erfolgt, wenn möglich im Herbst/Winter vor Beginn einer neuen Brutperiode (wenn planerisch möglich ein Jahr vor Eingriffsbeginn), in jedem Fall vor Beginn der geplanten Gehölzrodungen im Zuge der Baufeldfreimachung. Es sind zwei Nistkästen (Lochdurchmesser 32 mm & oval) fachgerecht an Bäumen im räumlich funktionalen Umfeld anzubringen. Die Nistkästen werden in Höhen zwischen etwa 2-5 m aufgehängt, das Einflugloch sollte nach Südosten ausgerichtet sein zur Verhinderung einer zu starken Sonneneinstrahlung und Wettereinflusses. Eine Anflugschneise von mindestens 2 m sollte vorhanden sein. Sie sind jährlich im Herbst zu kontrollieren und zu reinigen.

Die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Nistkästen sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.

CEF 2 Nistkästen für Fledermausarten (nur bei Rodung von Habitatbäumen)

Als Ersatz für den Verlust von Quartierstrukturen für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten, durch die Rodung von Habitatbäumen, sind entsprechend Nistkästen im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind für jeden entfallenden Habitatbaum zwei Quartierhilfen aufzuhängen. Dafür bietet sich die Fledermaus-Kuppelhöhle FKH von Hasselfeldt – mit Anti-Einwachs-Klötzchen (optional)- an. Vorteil dieser Bauart ist das nach unten offene Spaltenquartier. Somit ist der Nistkasten wartungsfrei, d.h. er muss nicht gereinigt werden. Durch die Öffnung des Spaltenquartiers nach unten hin können die Tierexkreme herausfallen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Nistkästen und die Quantifizierung nachgewiesen sind.



7.3 Kompensationsmaßnahmen

K1 Heimische Gehölze

Mit dem Verlust der Kirschenreihe ist pro Baum ein Ersatz zu leisten. Bei allen Anpflanzungen bzw. Nachpflanzungen abgestorbener oder abgängiger Gehölze sind ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze mit folgenden Mindestpflanzqualitäten zu verwenden:

- Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang
- Heister, 2 x verpflanzt, mit Ballen, 150-175 cm
- Sträucher, 2 x verpflanzt, 4 Triebe, 60-100 cm

Für die Anpflanzung von standortgerechten und heimischen Bäumen, Sträuchern sowie Kletter- und Rankpflanzen werden insbesondere nachfolgend aufgelistete Arten empfohlen. Gehölze zur besonderen Unterstützung der Hummel-, Bienen- und Insektenweide (sehr gutes Nektar- und/oder Pollenangebot) sind hierbei mit * gekennzeichnet.

Laubbäume

Feldahorn* (*Acer campestre*), Spitzahorn* (*Acer platanoides*), Bergahorn* (*Acer pseudoplatanus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Sandbirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Edelkastanie* (*Castanea sativa*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Walnuss (*Juglans regia*), Wildapfel* (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche* (*Prunus avium*), Pflaume* (*Prunus domestica*), Traubenkirsche* (*Prunus padus*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Silberweide* (*Salix alba*), Salweide* (*Salix caprea*), Bruchweide (*Salix fragilis*), Mehlsbeere* (*Sorbus aria*), Eberesche* (*Sorbus aucuparia*), Speierling* (*Sorbus domestica*), Schwedische Mehlsbeere* (*Sorbus intermedia*), Winterlinde* (*Tilia cordata*), Sommerlinde* (*Tilia platyphyllos*) sowie weitere Obstgehölze* in Arten und Sorten und diverse Salix*-Arten (Weidenarten) für die Frühtracht

Sträucher/Hecken

Feldahorn* (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Kornelkirsche* (*Cornus mas*), Hartriegel* (*Cornus sanguinea*), Haselnuss* (*Corylus avellana*), Eingrifflicher Weißdorn* (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen* (*Euonymus europaeus*), Liguster* (*Ligustrum vulgare*), Heckenkirsche* (*Lonicera xylosteum*), Schlehe* (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn* (*Rhamnus cathartica*), Hundsrose* (*Rosa canina*), Weinrose* (*Rosa rubiginosa*), Purpurweide* (*Salix purpurea*), Korbweide* (*Salix viminalis*), Schwarzer Holunder* (*Sambucus nigra*),



Besenginster* (*Sarothamnus scoparius*), Eibe (*Taxus baccata*), Wolliger Schneeball* (*Viburnum lantana*), Gewöhnlicher Schneeball* (*Viburnum opulus*) sowie diverse Salix*-Arten (Weidenarten) für die Frühtracht

Kletter- und Rankpflanzen

Gemeine Waldrebe* (*Clematis vitalba*), Efeu* (*Hedera helix*), Geißblatt* (*Lonicera caprifolium*)

Eine Fertigstellungspflege muss für die Gehölze sichergestellt sein. Diese beinhaltet das Nachschneiden von trockenen Trieben, Verankerungen überprüfen und ggf. nachrichten, Kronenaufbau- und Erhaltungsschnitt durchführen, Wässern der Baumscheiben (Zeitraum 1 Jahr). Im Anschluss ist die Entwicklungspflege durchzuführen. Diese beinhaltet das Wässern der Bäume, ggf. Düngen, Lockern der Pflanzfläche bis max. 5 cm Tiefe, abgestorbene Pflanzenteile entfernen, Form-/Auslichtungs-/Verjüngungsschnitt, Stammschutz, ggf. Winterschutz bei empfindlichen Arten (Zeitraum 1 Jahr). Darüber hinaus müssen abgestorbene Gehölze gleichartig und -wertig ersetzt werden und ebenfalls die Fertigstellungs- sowie Entwicklungspflege sichergestellt sein.

7.4 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)

H1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

An der neu errichtenden Hausfassade kann ein Fledermaus-Wandquartier von bspw. Hasselfeldt angebracht werden. In diesen Kästen finden gebäudebewohnende Fledermausarten ein Zuhause, mit der Möglichkeit eine Kolonie oder eine Wochenstube zu bilden. Optional kann ein Fassadenkasten oder Fledermauseinbausteine in die Wand eingebaut und somit integriert werden. Der Vorteil beider Varianten ist, dass diese komplett wartungsfrei sind.



8. Fazit

Aufgrund der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für Reptilien (hier Zauneidechse) und für 29 Vogelarten einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Erhalt des Baumbestandes
- V2 Schutz des Baumbestandes
- V3 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Sowie bei Rodung von Gehölzen:

- K1 Heimische Gehölze

entfällt eine spezifische, formale Artenschutzprüfung für 20 Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand. Die Heckenbraunelle und der Kernbeißer, mit einem in Hessen „ungünstig-unzureichenden“ Erhaltungszustand, werden einer Einzelfallüberprüfung unterzogen. Der Stieglitz, mit einem in Hessen „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand, wird ebenfalls einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Für die baumhöhlengebundenen Fledermausarten gelten folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

- V1 Erhalt des Baumbestandes
- V2 Schutz des Baumbestandes
- V4 Beschränkung der Rodungszeit für Habitatbäume
- V5 Minimierung von Lockeffekten für Insekten
- CEF 2 Nistkästen für Fledermausarten (nur bei Rodung von Habitatbäumen)
- K1 Heimische Gehölze

Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die erwähnten streng geschützten europarechtlich relevanten Arten aus. Somit bleiben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 unberührt.

Es ist für keine nachgewiesene oder potenziell vorkommende Art eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Empfohlen wird die Aufwertung der Gebäudefassaden durch die habitatverbessernde Maßnahme „H1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen“, die keine Rechtsverbindlichkeit, sondern lediglich eine Empfehlung darstellt.



B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla im April 2025

A handwritten signature in blue ink, reading "Felix Golla", located below the text "B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla im April 2025".



9. Quellen

ALFERMANN, D.; NICOLAY, H. (2004): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 5 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (AGFH) (1994): Die Fledermäuse Hessens, Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. Verlag Manfred Hennecke

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. -Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien-und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse - Zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag

BNATSCHG "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist" (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

DIETZ, C., KIEFER, A. (2020): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Naturführer, Stuttgart, Germany.

DIETZ, M.; WEBER, M. (2007): Baubuch Fledermäuse - Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.

GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

GÜNTHER, R. (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag

HGoN (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

HLNUG (2022): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

HMULV (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung

HMULV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

JEDICKE, E. (1992): Die Amphibien Hessens. Ulmer Verlag

LAUFER, H., 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77: S. 93-142

MEBS, T.; SCHERZINGER, W. (2000): Die Eulen Europas - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag



MEBS, T.; SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel, Europas, Nordafrikas und Vorderasiens - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

SCHULTE U. (2008): Die Mauereidechse -erfolgreich im Schlepptau des Menschen. Laurenti Verlag

SÜDBECK et al. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.



10. Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

10.1.1 Heckenbraunelle

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	*
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	*
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	Primär Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs sowie Feldgehölze, Heckenlandschaften (Knicks). Im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschreiche Gärten, lokal bis in die Wohnblockzone von Städten. Freibrüter, Nest in geringer Höhe in Koniferen, dichtem Gebüsch oder Reisighaufen. (Quelle: Südbeck)		
Verbreitung	gehört in Hessen zu den häufigeren Arten und ist flächendeckend und in allen Höhenlagen anzutreffen. (Quelle: HGON)		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen			
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen		Potentieller Lebensraum innerhalb der Baum- und v.a. Heckenstrukturen (Brombeere)	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	Durch Entfernen und Rodungen von Heckenstrukturen (Brombeere).
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	Ein Erhalt der Heckenstrukturen ist nicht möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden neue Gehölze gepflanzt und stehen als Lebensraum zur Verfügung. Ein Freichflächenplan ist aktuell noch nicht vorhanden gewesen.
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden
Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			



Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	<i>Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V1 Erhalt des Baumbestandes V2 Schutz des Baumbestandes V3 Rodung von Bäumen und Gebüsch
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V1 Erhalt des Baumbestandes V2 Schutz des Baumbestandes V3 Rodung von Bäumen und Gebüsch
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☒ ja	☐ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☒ Vermeidungsmaßnahmen			
☒ Kompensationsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



10.1.2 Kernbeißer

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	*
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	*
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Bewohnt lichte Laub- und Mischwälder (v.a. Buchen-Mischwälder) mit aufgelockertem Unterbewuchs, Waldränder, regelmäßig in Auen, größeren Feldgehölzen oder Hecken mit Überhältern, gehölzreiche Parklandschaften, Streuobstwiesen sowie Gärten, Parks und Friedhöfen mit altem Baumbestand. Nest in unterschiedlichen Höhen, oft jedoch hoch, meist in Laub- viel seltener in Nadelbäumen. (Quelle:Südbeck)</i>		
Verbreitung	<i>Kommt in Hessen fast flächendeckend vor, fehlt nur in Bereichen von Wäldern mit hohem Anteil an Nadelholz. (Quelle: HGON)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	Konnte im Nachbargrundstück verhört werden, Neststandort wahrscheinlich. Die angrenzenden Kirschbäume sowie Eichen bieten potentiellen Lebensraum.		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen			
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	<i>Die Rodung von Baumgehölzen im Vorhabensbereich wäre als Verlust potenzieller Bruthabitatstrukturen zu bewerten.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>V1 Erhalt des Baumbestandes V2 Schutz des Baumbestandes</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	<i>Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden. Dennoch wird die Kompensationsmaßnahme: „K1 Heimische Gehölze“ gefordert.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	☐ ja	☒ nein	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	<i>Durch Rodung der im Vorhabensbereich vorhandenen Bäume können Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden.</i>



Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V1 Erhalt des Baumbestandes V2 Schutz des Baumbestandes V3 Rodung von Bäumen und Gebüsch
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☒ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ ja	☐ nein	Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V1 Erhalt des Baumbestandes V2 Schutz des Baumbestandes V3 Rodung von Bäumen und Gebüsch
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☒ ja	☐ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ Kompensationsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



10.1.3 Stieglitz

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (Carduelis carduelis)	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland * RL Hessen 3	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☒ ungünstig - schlecht (rot)		
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)		
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)		
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	Der Stieglitz besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen. Dazu zählen lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern. Dabei wird das Innere geschlossener Wälder gemieden. Vorkommen im Bereich von Siedlungen an den Ortsrändern sind häufig zu beobachten sowie in Kleingärten und Parks. Wichtige Habitatstrukturen sind dabei Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte für die Nahrungssuche. Der Stieglitz ist ein Freibrüter und deren Nester sind meistens auf den äußersten Zweigen von Laubbäumen oder hohen Büschen zu finden. (Quelle: Südbeck)		
Verbreitung	Deutschland ist flächendeckend besiedelt, dabei sind die Konzentrationen in den urbanen Bereichen (ADEBAR-Bestand umfasst 275.000 - 410.000 Reviere). Langfristig wird von einem gleichbleibenden Bestand ausgegangen. Nur kurzfristig verläuft der Trend negativ. In Hessen kommt es seit 1980 zu einer Abnahme (20-50%) der Population (Quelle: ADEBAR)		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen			
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen		Innerhalb der Gehölzkomplexe im Randbereich findet der Stieglitz potentielle Fortpflanzungsstätten und in der Gartenfläche Nahrungshabitate.	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja ☐ nein	Die Rodung von Baumgehölzen im Vorhabenbereich wäre als Verlust potenzieller Bruthabitatstrukturen zu bewerten.	
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	V1 Erhalt des Baumbestandes V2 Schutz des Baumbestandes	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja ☐ nein	Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden. Dennoch wird die Kompensationsmaßnahme: „K1 Heimische Gehölze“ gefordert.	
Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein	entfällt	



Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	<i>Durch Rodung der im Vorhabensbereich vorhandenen Bäume können Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V1 Erhalt des Baumbestandes V2 Schutz des Baumbestandes V3 Rodung von Bäumen und Gebüsch
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Der Stieglitz gilt als störungstolerante Vogelart und die Art zeigt synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V1 Erhalt des Baumbestandes V2 Schutz des Baumbestandes V3 Rodung von Bäumen und Gebüsch
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☒ ja	☐ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ Kompensationsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



10.1.4 Gilde baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Fledermausarten mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V *
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Betroffen sind Arten die Baumhöhlenquartiere als Wochenstuben oder Schlafplatz (Tagesquartier) nutzen. Im betroffenen Landschaftsraum sind das Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus sowie kleiner und Großer Abendsegler.		
Verbreitung	entfällt (Gruppenbetrachtung)		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen			
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen		Die Kirschenreihe am Rande des Vorhabensbereichs bietet eine potentielle Lebensstätte durch Rindenabplatzungen. Aufgrund dessen ist ein Vorkommen nicht auszuschließen, siehe Kapitel 6.3	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja ☐ nein	Im Zuge der Baufeldfreimachung und der damit verbundenen Rodung von Habitatbäumen gehen Lebensstätten verloren	
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	V1 Erhalt des Baumbestandes V2 Schutz des Baumbestandes	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja ☒ nein	Es ist zwar in der Umgebung mit weiteren potentiellen Lebensstätten zu rechnen. Diese können aber bereits besetzt sein und somit nicht verfügbar für die angesiedelten Fledermäuse im Vorhabensbereich	
Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja ☐ nein	CEF 2 Nistkästen für Fledermausarten (nur bei Rodung von Habitatbäumen)	
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. ☐ ja ☒ nein			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja ☐ nein	Während der aktiven Phase der Fledermausarten (Frühling bis Herbst) und den damit verbundenen Rodungen der Habitatbäume	
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	V1 Erhalt des Baumbestandes V2 Schutz des Baumbestandes	



		V4 Beschränkung der Rodungszeit für Habitatbäume
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☒ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen.
<i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>		
Der Verbotstatbestand ,Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ ja ☐ nein	Der Abriss muss außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermausarten stattfinden, sonst ist eine Beeinträchtigung möglich. Die besagten Arten überwintern primär in Kellern oder Stollen.
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	V1 Erhalt des Baumbestandes V2 Schutz des Baumbestandes V4 Beschränkung der Rodungszeit für Habitatbäume V5 Minimierung von Lockefferen für Insekten
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☒ ja ☐ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!		